

Statuten – Verein «Tagesfamilien Zürcher Unterland»

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen «Tagesfamilien Zürcher Unterland» (TFZU) besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Kloten.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

Art. 2 <i>Zweck</i>		<p>Der Zweck des Vereins:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen eines qualitativ hochwertigen Angebotes an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung - Leistungsvereinbarung mit der öffentlichen Hand - der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert - Gewinne werden in die Qualitätsförderung, die Weiterentwicklung, den Ausbau und die Sicherstellung des Betreuungsangebotes in Tagesfamilien reinvestiert - die Förderung und der qualitative und quantitative Ausbau eines familienergänzenden Betreuungsangebotes <p>Kostenneutral sind auch andere Angebote im Familienergänzenden Kinderbetreuungsbe- reich möglich.</p>

Art. 3 <i>Mittel</i>		<p>Die Mittel des Vereines zur Erfüllung seines Zwecks bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlösen aus Betreuungsleistungen - Erträgen aus Leistungsvereinbarungen - Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften - Mitgliederbeiträgen - Spenden und Zuwendungen aller Art - Vermögenserträgen <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
--------------------------------	--	--

II Mitgliedschaft

Art. 4 <i>Mitgliedschaft</i>	1	<p>a) Der Verein ist eine Gemeinschaft von Tageseltern, Eltern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitenden und weiteren interessierten Personen</p> <p>b) Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.</p>
<i>Mitgliederbeitrag</i>	2	<p>a) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>b) Mitglieder des Vorstands TFZU sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.</p>

<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr jedoch zu bezahlen.</p> <p>Der Austritt erfolgt schriftlich. Die Kündigungsfrist von 1 Monaten wird eingehalten. Mitglieder, die zwei Jahre in Folge ohne Abmeldung nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, werden automatisch in die Kategorie „Nicht-Mitglied“ umgeteilt.</p> <p>In Ausnahmesituationen kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.</p>
--------------------------------------	----------	--

III ORGANISATION

Art. 5 <i>Organe</i>		<p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Revisionsstelle
--------------------------------	--	--

Art. 6 <i>Mitglieder-Versammlung (MV)</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	2	Die Einladung zur MV sowie die Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.
<i>Durchführung MV</i>	3	Die MV wird auf schriftlichem Weg durchgeführt. Vorstandsmitglieder und/oder Mitglieder können jederzeit die persönliche Durchführung der MV beantragen. Der entsprechende Antrag hat bis Ende Februar bei der Geschäftsstelle einzugehen
<i>Anträge</i>	4	Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Mail) zu unterbreiten.
<i>ausserordentliche MV</i>	5	Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
<i>Aufgaben</i>	6	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Genehmigung des Jahresberichts c) Abnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages g) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder i) Änderung der Statuten j) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
<i>Beschlussfassung</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit absolutem Mehr der Stimmen (ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als 50% der abstimmenden/anwesenden Stimmberechtigten zustimmen). b) Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der abstimmenden/anwesenden Vereinsmitglieder.
<i>Protokoll</i>	8	Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Vorstand	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung, Konstituierung</i>	2	Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Beschlussfassung</i>	4	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. d) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-mail) ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Aufgaben</i>	5	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder diesen Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Führung des Verbandes und Vertretung gegen aussen b) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung d) Durchführung der Mitgliederversammlung e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung f) Erlass von Richtlinien und Reglementen g) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern h) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung i) Verabschiedung des Budgets j) Der Vorstand kann der Geschäftsstelle alle Aufgaben gemäss den Stellenbeschreibungen übertragen.
<i>Ehrenamtlichkeit</i>	6	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf eine Sitzungsent-schädigung und Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 8 Geschäftsstelle	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die operative Leitung des Vereins liegt bei der Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.
-----------------------------------	----------	---

Art. 9 Revisionsstelle	1	Mit der Revision wird eine zugelassene Revisionsstelle beauftragt.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung an den Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung

IV. Unterschriften

Art. 10 <i>Unterschriftenregelung</i>	<ul style="list-style-type: none">a) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.b) Die Mitglieder der Leitung TFZU haben Einzelunterschrift für ihren Bereich: <i>Verantwortliche Vermittlung und Begleitung für Arbeitsverträge, Kündigungen, etc.</i> <i>Verantwortliche Finanzen und Administration für Konti, Betreibungen, etc.</i>c) Der Vorstand kann weitere Bestimmungen in einem Unterschriftenreglement regeln.
---	--

Art. 11 <i>Haftung</i>	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
----------------------------------	--

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12 <i>Vereinsauflösung</i>	Nach Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.
---	---

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2021 angenommen und treten am 1. Juni 2021 in Kraft.



.....
Vorstandsmitglied



.....
Vorstandsmitglied

Kloten, 21.05.2021

Die Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 01. Juni 2018 und alle vorhergehenden Statuten des Vereins Tagesfamilien Kloten.
